



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

18 Bs 339/19p

Das Oberlandesgericht Wien hat durch die Senatspräsidentin Mag. Frohner als Vorsitzende sowie die Richterinnen Mag. Lehr und Mag. Körber als weitere Senatsmitglieder in der Straf- und Medienrechtssache des Privatanklägers und Antragstellers **Dr. Florian Klenk** gegen den Angeklagten **Michael Jeannée** sowie die Antragsgegnerinnen **1./ Krone-Verlag GmbH & Co KG** und **2./ Krone Multimedia GmbH & Co KG** wegen §§ 111, 115 StGB sowie § 6 MedienG über die Beschwerde des Privatanklägers und Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 27. Oktober 2019, GZ 92 Hv 78/19t-4, nichtöffentlich den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Beschwerde wird **teilweise Folge** gegeben, der angefochtene Beschluss, der im Übrigen unberührt bleibt, in seinem Punkt I./ aufgehoben und in diesem Umfang in der Sache selbst erkannt:

Der Erstantragsgegnerin Krone-Verlag GmbH & Co KG wird gemäß § 37 Abs 1 MedienG aufgetragen, nachstehende Mitteilung in Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG im periodischen Druckwerk "Kronen Zeitung" zu veröffentlichen:

**"Mitteilung gemäß § 37 Abs 1 MedienG:**

Der Privatankläger und Antragsteller Dr. Florian Klenk hat die Bestrafung des Angeklagten Michael Jeannée wegen §§ 111 und 115 StGB sowie die Verurteilung der Krone-Verlag GmbH & Co KG zur Zahlung einer Entschädigung gemäß § 6 MedienG beantragt, weil in der Tageszeitung „Kronen Zeitung“ in der Abendausgabe vom 11. September 2019 auf Seite 2 und der Ausgabe vom 12. September 2019 auf Seite 24 in einem vom Angeklagten gezeichneten Artikel in der Rubrik „Post von Jeannée“ mit der Überschrift „Herr Klenk“ behauptet wurde, Dr. Florian Klenk sei „ein gefährlicher Diffamierer“, „ein Verbreiter von Halbwahrheiten [und] Unwahrheiten“, „ein Meister zwielichtiger Tricks“, „ein Schmutzkübel- und Anpaterchef“, „ein skrupelloser Intrigant“ und „eine verderbte Figur“.

Der Privatankläger und Antragsteller erblickt in den inkriminierten Behauptungen die Verwirklichung der Tatbestände der üblen Nachrede nach § 111 StGB und der Beleidigung nach § 115 StGB. Ein Verfahren ist anhängig.“

Im Übrigen wird der Beschwerde **nicht Folge** gegeben.

### **B e g r ü n d u n g**

Gegenstand des Verfahrens ist ein im periodischen Druckwerk Kronen Zeitung am 11. September 2019 in der Abendausgabe (Seite 2) und am 12. September 2019 (Seite 24) in der Rubrik „Post von Jeannée“ sowie inhaltsgleich auch in den korrespondierenden E-Paper-Ausgaben erschie- nener Beitrag, in welchem sich der Angeklagte Michael Jeannée als Autor unter der Überschrift „**Herr Klenk**“ zunächst an Dr. Peter Pilz (damals noch Abgeordneten zum Nationalrat) wendete. Dem allgemein bekannten Politiker Dr. Pilz attestierte er, (unter anderem) ein „gefährlicher Diffamierer“, ein „ruhigstimmiger Verbreiter von Halbwahrheiten, Dreistigkeiten, Unwahrheiten“, ein „Meis-

ter zwielichtiger Tricks“, ein Schmutzkübel- und Anpatzerchef“, ein „skrupelloser Intrigant“, ein „unermüdlicher Wiederkäufer von ‚Nachrichten‘ und ‚Recherchen‘, die er in den Raum stellt und genau weiß: So absurd sie auch sein mögen - irgendwas wird schon hängenbleiben“ und eine „verderbte Figur“ zu sein. Sodann wendete sich der Autor dem Privatankläger Dr. Florian Klenk zu und hielt fest, der einzige Unterschied zwischen den beiden sei, dass gegen Dr. Klenk nie wegen sexueller Belästigung ermittelt worden sei, aber „sonst passt zwischen Sie beide kein Löschblatt.“ Der Privatankläger und Antragsteller sei der „Peter Pilz unter den Journalisten. Ein Getriebener, ein Selbstverliebter, ein Diffamierer, ein Möchtegern-Star usw. Siehe oben.“

Der Privatankläger und Antragsteller (in der Folge nur Privatankläger) erachtete die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Äußerungen als tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 111 und 115 StGB, beantragte die Bestrafung des Angeklagten und beehrte (soweit hier relevant), der Krone-Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin der Kronen Zeitung und der Krone Multimedia GmbH & Co KG als Medieninhaberin der korrespondierenden E-Paper-Ausgabe aufzutragen, eine kurze Mitteilung über das eingeleitete Verfahren zu veröffentlichen (ON 2).

In einer gemeinsamen Stellungnahme des Angeklagten und der Antragsgegnerinnen vom 8. Oktober 2019 (ON 3) bestritt zunächst die Zweitantragsgegnerin Krone Multimedia GmbH & Co KG ihre Passivlegitimation. Inhaltlich wurde vorgebracht, die vom Privatankläger (ausdrücklich) inkriminierten Äußerungen bezögen sich allesamt nicht auf den in seiner Funktion als Chefredakteur des Falter für seine kritischen Äußerungen bekannten Dr. Klenk, sondern

auf Dr. Pilz. Selbst wenn man aber sämtliche Äußerungen auf den Privatankläger beziehen wollte, würde es sich um - wenn auch überspitzte - Werturteile handeln. Diese seien vor dem Hintergrund von im Falter erschienenen Artikeln über angebliche Pläne der ÖVP, gezielt die Wahlkampfkostenbeschränkungen zu überschreiten und dem an diese Partei gerichteten Vorwurf einer „doppelten Buchhaltung“ zu sehen. Der Falter habe selbst eingeräumt, nicht ausschließen zu können, dass die in diesem Zusammenhang publizierten Unterlagen aus einem Hackerangriff gegen die ÖVP stammen. Kritik an dieser Vorgangsweise müsse sich auch der Privatankläger als Chefredakteur gefallen lassen. Es handle sich daher um pointierte, aber zulässige Werturteile, denen die genannten Vorgänge als Tatsachensubstrat zugrunde liegen.

Mit dem angefochtenen Beschluss (ON 4) wies das Erstgericht das Begehren des Privatanklägers auf Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das anhängige Verfahren (§ 37 Abs 1 MedienG) gegen beide Antragsgegnerinnen ab. Der Erstrichter ging davon aus, dass der Leser die für Dr. Peter Pilz gewählten Beschreibungen als „Verzweifelter“, „Selbstverliebter“, „Getriebener“, „Möchtegern-Star“, „gefährlicher Diffamierer“, „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“, „skrupelloser Intrigant“ „Verbreiter von Halb- und Unwahrheiten“ und schließlich eine „verderbte“, im nunmehrigen Wahlkampf bedeutungslose, Figur so verstehe, dass diese Attribute im Wesentlichen auch auf den Privatankläger Dr. Klenk zutreffen. Diese Zuschreibungen würden sich dem Leser im größten Teil als (Be-)Wertungen des Dr. Klenk durch den angeklagten Verfasser erschließen. Der Rezipient verstehe, dass es sich dabei nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um

kritische Werturteile handle. Der Leser wisse, dass Michael Jeannée regelmäßig Vorkommnisse bzw die darin involvierten Personen (auch scharf) bewerte. Der Erstrichter vermeinte unter Bezugnahme auf den im Schriftsatz vom 8. Oktober 2019 behaupteten Hintergrund (ON 3), die Äußerungen seien - obwohl aus dem Artikel nicht ersichtlich - im Zusammenhang mit der Berichterstattung des „Falter“ über Ungereimtheiten bei angeblich doppelter Buchhaltung der ÖVP zum Zweck der Umgehung der Wahlkampfkostenbeschränkung und der Veröffentlichung (angeblich) interner Dokumente der ÖVP zu sehen, die dies bestritten und den Rechtsweg beschritten habe. Es sei davon auszugehen, dass sich die Leserschaft der Antragsgegnerinnen vollkommen im Klaren darüber sei, dass die Äußerungen in der Kolumne „Post von Jeannée“ kritische Werturteile bezüglich Dr. Klenk als Chefredakteur des Falter im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Falter in der Wahlkampfkostenaffaire der ÖVP seien. Die in der Kolumne nicht konkret genannte, jedoch zeitnah und allgemein bekannte Diskussion über die Wahlkampfkostenaffaire der ÖVP stelle das Tatsachensubstrat zur (Be-)Wertung des Dr. Klenk durch Michael Jeannée dar. Abschließend verneinte das Erstgericht unter Hinweis darauf, dass es sich beim Privatankläger um eine bekannte, in der Öffentlichkeit insbesondere zu (gesellschafts-)politischen Fragen häufig auftretende Person (public figure) handle, einen Wertungsexzess und wies daher unter Punkt I./ den Antrag, der Krone-Verlag GmbH & Co KG gemäß § 37 Abs 1 MedienG die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das anhängige Verfahren aufzutragen, ab.

Die Medieninhaberschaft der Zweitantragsgegnerin verneinte der Erstrichter, weil die Erstantragsgegnerin auch Medieninhaberin der mit dem Printmedium identen E-Paper-Ausgabe der Kronen Zeitung sei, sodass das gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG gerichtete Begehren schon aus diesem Grund nicht zu Recht bestehe (Punkt II./).

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Privatanklägers (ON 5), die sich zunächst gegen die Annahme eines Tatsachenbezugs wendet. Bei den Äußerungen handle es sich nicht um eine sachliche Auseinandersetzung mit der Berichterstattung des Falter über die ÖVP-Wahlkampfkosten, sondern die persönliche Diffamierung und Herabwürdigung des Rechtsmittelwerbers. Zudem seien die angesprochenen Artikel des Falter nicht vom Privatankläger verfasst worden. Mag auch die Berichterstattung des Falter Anlass für den Angeklagten gewesen sein, seinen Text zu veröffentlichen, so handle es sich dennoch um eine unbegründete (Beschimpfung) bzw sachlich nicht zu rechtfertigende (exzessive) Ehrverletzung.

Die Beschwerde ist teilweise berechtigt.

Nach § 37 Abs 1 MedienG hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbstständigen Verfahren mit Beschluss die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 37 Abs 1 MedienG hat aufgrund der Aktenlage zu erfolgen, meist

daher - wenn der Antrag bereits in der Anklage (im verfahrenseinleitenden Antrag) gestellt wird - auf Grund der mit der Anklage (dem verfahrenseinleitenden Antrag) übersandten Beweismittel. Liegen vor der Beschlussfassung bereits eine Äußerung des Angeklagten (Antragsgegners) samt Beweismitteln oder gar bereits Ergebnisse des Beweisverfahrens vor, ist auch dieser Prozessstoff zu berücksichtigen (Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 37 MedienG Rz 14 mwN).

Entgegen der Ansicht des Erstrichters liegen fallbezogen die Voraussetzungen für die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung nach § 37 Abs 1 MedienG vor, weil die Bezeichnung eines anderen als „verderbte Figur“ den objektiven Tatbestand der Beschimpfung nach § 115 StGB und die an einen Journalisten gerichtete Unterstellung, ein „gefährlicher Diffamierer“, „Verbreiter von Halbwahrheiten [und] Unwahrheiten“, „Meister zwielichtiger Tricks“, „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“ und „skrupelloser Intrigant“ zu sein, jenen der üblen Nachrede nach § 111 StGB mit der erforderlichen einfachen Wahrscheinlichkeit (Frohner/Haller, Mediengesetz<sup>6</sup> § 37 Rz 3; Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup> § 37 Rz 4 ff) herstellt.

Eine sachbezogene Kritik - von der das Erstgericht ausgeht - ist in der Regel nicht tatbildlich im Sinne des § 111 StGB, es sei denn, dass sie bloß den Deckmantel dafür bildet, um den Betroffenen persönlich anzugreifen und zu diffamieren (Leukauf/Steininger/Tipold, StGB<sup>4</sup> § 111 Rz 13). Zur öffentlichen Meinungsbildung bestimmte kritische Werturteile sind nicht tatbildlich, wenn sie auf gleichzeitig berichtete oder zumindest allgemein bekannte Tatsachen gestützt werden und in Relation zu

diesen nicht exzessiv sind und sich nicht in formalen Ehrenbeleidigungen erschöpfen (*Fabrizy*, StGB<sup>13</sup> § 111 Rz 11 mwN).

Wie auch der Erstrichter ausführt, stellte der Angeklagte in der inkriminierten Veröffentlichung keinen ausdrücklichen Zusammenhang mit der Berichterstattung des Falter - mag Gegenstand der angesprochenen Kolumne auch regelmäßig eine „scharfe“ Bewertung tagesaktueller Ereignisse und darin involvierter Personen sein - her. Den von ihm erkannten Bezug leitet auch das Erstgericht nicht aus den in Rede stehenden Äußerungen ab, sondern beruft sich dazu - neben dem Zeitpunkt der Veröffentlichung - auf die Darstellung des Angeklagten und der Antragsgegnerinnen im Schriftsatz vom 8. Oktober 2019 (ON 3). Doch auch unter Berücksichtigung dieser Argumentation (zur Berücksichtigung obwohl ein Bescheinigungsverfahren nicht stattzufinden hat siehe *Heindl* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup> § 37 Rz 16 f) ist nicht davon auszugehen, dass ein auf einem dem Empfängerkreis bekannten Sachverhalt aufbauendes Werturteil transportiert wurde. Da sich die angesprochene Berichterstattung des Falter über mehrere Wochen erstreckte und der Privatankläger auch nicht Autor der ersten Artikel zur „Wahlkampfkostenaffäre“ war, kann ein Zusammenhang damit aus der bloßen zeitlichen Kongruenz, ohne Hinzutreten weiterer Umstände - sei es in einer konkret darauf bezogenen Berichterstattung der Kronen Zeitung, sei es in einer zeitnahen sachlich-kritischen Auseinandersetzung mit derjenigen des Falter und der Person seines Chefredakteurs in dieser Angelegenheit - nicht abgeleitet werden. Dies umso weniger, als der Erstrichter selbst davon ausgeht, dass die Leserschaft der Kronen Zeitung ohne besondere Vorbildung,



jedoch mit Interesse an aktuellen Geschehnissen insbesondere politischer und gesellschaftlicher Natur sei. Damit in Einklang steht auch, dass das mit dem Schriftsatz vom 8. Oktober 2019 vorgelegte Konvolut betreffend einen „Schlagabtausch“ zwischen ‚Falter‘ und ‚ÖVP‘“ (Beilage 5./ zu ON 3) keine Artikel der Kronen Zeitung zu dieser Thematik beinhaltet, sondern sich in der Berichterstattung anderer Printmedien erschöpft. Soweit der Angeklagte und die Antragsgegnerinnen in ihrer Äußerung zur Beschwerde eine „Pressefehde“ und im Falter erschienene abfällige Bemerkungen über Michael Jeannée ins Treffen führen, liegen diese im Wesentlichen bereits Jahre zurück und wurden (soweit ersichtlich) zudem vom Herausgeber des Falter, Armin Thurnher, getätigt. Von einem „Gegenschlag“ (vgl dazu *Lambauer*, SbgK Vorbem §§ 111 - 117 Rz 74 ff) eines zuvor auf ähnliche Weise Angegriffenen oder einer Retorsionskritik kann daher keine Rede sein. Entgegen der jede der inkriminierten Äußerungen für sich genommen (und zudem vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Falter zur seitens der ÖVP angeblich geplanten Wahlkampfkostenüberschreitung) betrachtenden Argumentation des Angeklagten und der Antragsgegnerinnen ist daher anzunehmen, dass die Äußerungen in ihrer Gesamtheit (zur tatbestandlichen Handlungseinheit im Ehrenbeleidigungsrecht siehe *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 12/6; *Lambauer*, SbgK Vorbem §§ 111 - 117 Rz 106) tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 111, 115 StGB sind (zu möglicher Konkurrenz *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 115 Rz 18/1; siehe auch *Lambauer*, SbgK § 115 Rz 47 f).

Zusammengefasst ist für den Leser der Kolumne des Michael Jeannée kein Bezug der inkriminierten Äußerungen zur Berichterstattung des Falter in der „Wahlkampfkosten-

affaire“ der ÖVP zu erkennen. Dementsprechend versteht der Rezipient diese auch nicht als darauf bezogene Kritik am Chefredakteur Dr. Klenk und ist folglich gerade nicht von einem zufolge gegebenen Tatsachensubstrats zulässigen Werturteil auszugehen.

Nicht im Recht ist die - dazu auch gar kein inhaltliches Vorbringen erstattende - Beschwerde jedoch soweit sie Punkt II./ des Beschlusses bekämpft, mit dem der Antrag des Privatanklägers, der Zweitantragsgegnerin Krone Multimedia GmbH & Co KG als Medieninhaberin der (zum Printmedium inhaltsgleichen) E-Paper-Version der Kronen Zeitung die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung gemäß § 37 Abs 1 MedienG aufzutragen, ab- (der Sache nach zurück-) gewiesen wurde. Zutreffend verneinte der Erstrichter die Medieninhaberschaft der Zweitantragsgegnerin, weil Letztverantwortliche und damit Medieninhaberin der E-Paper-Version - wie auch aufgrund des Impressum (Beilage 3./ zu ON 3) erkennbar - die Erstantragsgegnerin ist (vgl RIS-Justiz RS0125859, RS0125858).

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 18, am 24. Jänner 2020

**Mag. Natalia Frohner**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG